



Leihvertrag **21/2019**

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Finanzminister,
dieser vertreten durch die Direktorin der

**Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen
Mecklenburg-Vorpommern (SSGK)
Werderstraße 141, 19055 Schwerin
(im folgenden Leihgeber genannt)**

und

**National Gallery in Prague
Staromestske nam. 12
11000 Praha 1
Tschechien
(im folgenden Leihnehmer genannt)**

§ 1

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die Ausstellung

Titel:

Ort:

Ausstellungsdauer:

Leihdauer:

folgendes Werk:

Künstler:

Titel/Bezeichnung:

Material:

Maße:

Datierung:

Inventar-Nr.:

Gesamtversicherungswert:

Versicherung:

§ 2

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der angegebenen Ausstellung. Jede Änderung des Verwahrungsortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leihgebers. Die Leihgabe ist nach Ablauf der Leihdauer unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben. Der Leihnehmer ist zur eigenmächtigen Weitergabe an Dritte nicht berechtigt.

§ 3

Die Leihfrist beginnt und endet im Sinne der Versicherungsbedingungen für Ausstellungen. Es wird eine Versicherung abgeschlossen zu Lasten des Leihnehmers, die den Grundsätzen der Haftung "von Nagel zu Nagel" entspricht, d.h. gegen alle Risiken einschließlich höherer Gewalt (Erdbeben, Hochwasser, Kriegsausbruch, Flugzeugentführung, Terroraktionen und Streik). Der Leihgeber versichert die Leihgaben bei einer Versicherung seiner Wahl zu den von ihm bestimmten, in der Anlage dieses Vertrages genannten Werten. Der Leihnehmer erkennt diese Versicherungswerte hiermit als verbindlich an. Der Leihgeber behält sich vor, den Versicherungswert neu festzusetzen, falls sich das Preisniveau auf dem Kunstmarkt erheblich ändert. Der Leihnehmer ist in diesem Falle über den neuen Wert zu benachrichtigen. Der neue Versicherungswert wird eine Woche nach der Benachrichtigung für die Parteien und für die Höhe der Versicherungsprämie verbindlich.

Versichert durch: **Kuhn & Bülow Versicherungsmakler GmbH, Berlin**

§ 4

Innerhalb des Leihzeitraumes kann der Vertrag jederzeit von beiden Parteien aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer sowie die Nichtgewährleistung der sachgemäßen Erhaltung der Leihgabe.

§ 5

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Leihgebers Veränderungen (z.B. Restaurierungsarbeiten) vorzunehmen oder Zubehör des ausgeliehenen Gegenstandes zu entfernen oder abzuändern.

§ 6

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl und Feuer zu sichern sowie sie in klimatisch und konservatorisch angemessener Weise aufzustellen.

§ 7

Der Leihnehmer trägt die Kosten für Hin- und Rücktransport einschließlich der notwendigen Verpackung. Falls der Leihgeber es verlangt, erfolgt der Transport durch einen Bediensteten der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern oder durch einen von der SSGK beauftragten Spediteur. Die Kurierkosten trägt der Leihnehmer. Art und Ausführung des An- und

Abtransportes der Objekte bestimmt der Leihgeber. Eventuelle anfallende Nebenkosten zur Dokumentation übernimmt der Leihnehmer.

Transportbedingungen: **Erfahrene Kunstspedition, Direktfahrt, Klimakiste, Kurier**

§ 8

Bei Totalverlust zahlt der Leihnehmer den im Vertrag festgesetzten Wert. Der im Vertrag genannte Betrag wird vom Leihgeber und Leihnehmer als der wirkliche Wert der Leihgabe angesehen. Der Leihnehmer haftet bis zur vollen Höhe des vereinbarten Versicherungswertes auch dann, wenn die Versicherung diesen Schadensfall nicht anerkennt. Wird die Leihgabe zerstört, ist sie ohne Anrechnung eines eventuellen Restwertes auf die Höhe des Schadensersatzanspruches zurückzugeben.

§ 9

1) Das Auftreten von Mängeln, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung sind dem Leihgeber unverzüglich anzuzeigen. Der Leihnehmer haftet für alle Schäden an der Leihgabe, die während des Aufenthaltes am Ort der Ausstellung oder während des Transportes entstehen. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Leihnehmer nicht zu vertreten hat und sie besteht für sechs Monate fort, wenn der Schaden erst nach Rückgabe der Leihgabe in Erscheinung tritt.

2) Die Ersatzansprüche des Leihgebers gegen den Leihnehmer wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Leihgabe, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Rückgabe in Erscheinung treten, verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden für den Leihgeber erkennbar ist.

§ 10

Dem Leihgeber oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Leihgaben nach vorheriger Anmeldung zu gestatten. Für notwendige Kontrollen sowie für erforderliche Dienstreisen im Zusammenhang mit den Leihgaben trägt der Leihnehmer die Kosten nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

§ 11

Von dem überlassenen Gegenstand dürfen Nachbildungen und Abbildungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Leihgebers angefertigt werden. Es gelten im Einzelnen die Bedingungen der Reproduktionserlaubnis der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern.

§ 12

Der Leihnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen jeder Publikation, die den jeweiligen Gegenstand erwähnt, ein Exemplar dem Leihgeber kostenlos zu übermitteln. Der Gegenstand muss in der Publikation mit der Angabe des Leihgebers: [REDACTED] gekennzeichnet werden.

§ 13

Bestandteil dieses Vertrages ist:

1. Zustandsprotokoll
2. Modalitäten der Ausleihe von Kunstwerken



§ 14

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, 28.06.2019



.....
Dr. Pirko Kristin Zinnow
Direktorin der Staatlichen Schlösser, Gärten und
Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern
(Leihgeber)



30 -01- 2020

Prag

.....
(Ort, Datum)



.....
(Leihnehmer)

